

(auch Tierfiguren) aus Watte oder aus mit Watte, Holzwohle, Sägespänen u. dgl. Füllmaterialien ausgestopften Textilstoffen, wobei die Überzüge als Verbindungen in Betracht zu ziehen sind.

(2) Gesellschaftsspiele, die sich als Spielfarten qualifizieren, fallen unter Nr. 302.

(5) Vorlagen für Baukästen usw., Nr. 299 e.

5. (1) Zu Nr. 299 e gehörige Bilder und Ansichtskarten können mit Gold- und Silberdruck, Silber- oder Goldschnitt versehen, erhaben gepreßt (Reliefbilder), durchschlagen, figurrell geschnitten oder gestanzt sein. Gold- oder Silberdruck sowie Silber- oder Goldschnitt kommt hierbei nur als Farbe in Betracht.

(2) Für die Anwendung der Zollsätze bleibt es gleich, ob die hierher gehörigen Drude in ganzen Bogen oder in abgepaßter Form eingehen.

(3) Bei Beurteilung ein-, zwei- oder mehrfarbiger Bilder und Drude wird die Farbe des Papiers, auf welchem die betreffenden Bilder und Drude ausgeführt sind, außer Betracht gelassen. Als Grundsatz gilt, daß nur die auf der Grundfarbe des Papiers nachträglich aufgedruckten, bzw. aufgestrichenen Farben zu zählen sind.

(4) Massenerzeugnisse der Bilddruckmanufaktur, gebunden zu Albums, Büchern u. dgl., auch mit Rücken oder Ecken aus feinen Materialien, geheftet, in Umschläge, Einbände (auch Albums) eingeklebt, auch bloß eingelegt oder eingeschoben, in Rahmen aus Holz, Metall, Zelluloid oder sonstigen gewöhnlichen oder feinen Materialien, bzw. unter Glas und Rahmen, werden nach Beschaffenheit des verwendeten Bilderpapiers verzollt, sofern die Einbände, Umschläge oder Rahmen u. dgl. nicht einem höheren Zollsatz unterliegen, in welchem Falle letztere der Tarifierung zugrunde zu legen sind. Bilden hingegen die Einbände, Umschläge, Rappen u. dgl. den eigentlichen Hauptbestandteil, wie z. B. bei Diplomen, Gedenkblättern u. dgl., so hat die Verzollung nach Beschaffenheit des Einbandes, Umschlages etc. zu geschehen, sofern nicht die Druderzeugnisse selbst einem höheren Zollsatz unterliegen.

(5) Zu den vertragsmäßig zollfreien Kinderbilderbogen (sog. Wandelbogen, Bogen mit Soldaten, Figuren zu Theatern, zum Kolorieren und Ausschneiden u. dgl.), Modellierbogen, bzw. Modellierkartons — auch solchen mit Ankledepuppen — und Lausfäße (Brandmalerei) vorlagen gehören nicht nur jene in losen Bogen, sondern auch solche, welche zum Schutze während des Handels geheftet und behufs leichter Abgabe einzelner Blätter längs einer Seite perforiert sind.

(6) Kinderbilderbogen, gebunden (auch in Form von Leporelloalbum), konturiert ausgestanzt etc., sind wie Kinderbilderbücher, bzw. wie Bilderpapier zu verzollen.

(7) Unter Nr. 299 e fallen auch Kinderbilderbücher mit und ohne Text, nach der Kontur der Titelfigur beschnitten, sowie solche, deren Breitseiten miteinander verbunden sind, so daß die Bilder als zusammenhängende Streifen ausgebreitet, bzw. aufgestellt werden können (sog. Leporelloformat oder Leporelloalbum).

(8) Als kurzer Text der vertragsmäßig zollpflichtigen Kinderbilderbücher sind entweder die nominellen Bezeichnungen der Gegenstände oder Bilder oder nicht mehr als zwei Zeilen (Verse) zu jedem Bilde zu verstehen. Wenn sich aber die unter jedem Bilde stehenden Zeilen (Verse) als ein Teil einer in dem Buche zur Darstellung kommenden zusammenhängenden Erzählung erweisen, so ist das Bilderbuch als ein literarisches Erzeugnis zollfrei zu belassen.

Zu Nr. 299 e gehören ferner:

(9) Abziehbilder (Metachromatypien), auch Abziehschrift, nach Art der Abziehbilder hergestellte, ein- oder mehrfarbige Blumen und Ornamente sowie auch Schrifttexte, welche zur Herstellung von Dessins oder Aufschriften auf Porzellan-, Glas-, Metallwaren usw. Verwendung finden; Bilderpapier, unter welchem das mit Bildern bedruckte Papier (mit Ausnahme des Buntpapiers, s. Nr. 290) zu verstehen ist, welches zur Adjustierung von Waren, zu Spielzeug (auch Modellierbogen, Bilderbogen zum Kolorieren und Ausschneiden, Vorlagen zu Zusammenspielen, Baukästen u. dgl.), zu Kartonnagen (auch zu Büchereinbänden, Umschlägen), zu Etiketten, Bignetten u. dgl. bestimmt ist; ferner zur Ergänzung durch nachträgliche Eintragungen in Druck und Schrift vorgerichtetes Papier mit Bildern, wie derlei Briefpapiere, Diplome u. dgl., insofern sie nicht der Nr. 298 zugewiesen sind,

sowie Dessinmuster für Drudereien und Webereien, Stid- und Nähmusterbilder (zu Haussegen u. dgl.), mit Ausnahme der nur mit Stidmusterbordruck ausgestatteten usw., Modebilder, Scheibenbilder und überhaupt alles zur weiteren Verarbeitung dienende, mit Bildern und Figuren ausgestattete Papier, bei welchem die bildliche Darstellung nicht an und für sich ausschließlicher Endzweck ist; graphische Darstellungen aus der Anatomie, Mathematik, Mechanik, Naturgeschichte, Physik usw. für literarische und Unterrichtszwecke. (Wegen zollfreier Vorlagewerke und graphischer Darstellungen s. die Bemerkungen zu Nr. 648, Alinea 15 und 16). Schreib- und Zeichenvorlagen, Mal- und Zeichenhefte, enthaltend Mal-, bzw. Zeichenvorlagen und die zum Kolorieren bestimmten Bilder (Konturen); Vorlageblätter zum Nähen, Stiden; Etiketten und Bignetten mit bildlichen Darstellungen aller Art (auch nur mit Abbildungen von Warenzeichen, Fabrikmarken, Ausstellungsmedaillen u. dgl.) in ganzen Bogen, zuge schnitten oder ausgestanzt, auch Porträt- und Siegelmarken; Glacier Diaphanien, Multifolor, d. i. pergamentartige, mit öligen Stoffen durchscheinend gemachte und mit farbigen Mustern bedruckte Papiere, Imitation der Glasmalerei; Adreß-, Verlobungs-, Einladungs-, Empfehlungs-, Menü-, Verlobungs-, Vermählungs-, Visit- und Wunschkarten sowie Vislette, Fleißzettel, Lesezeichen u. dgl. Drude mit mehrfarbiger bildlicher Ausschmückung.

(11) Druckpapier mit gedruckten Illustrationen für Zeitungen und Bücher, deren textlicher Inhalt erst im Inlande auf dasselbe Papier beige druckt werden soll, ist nicht als Bilderpapier, sondern vorbehaltlich des Nachweises dieser Verwendung nach Nr. 648 zu behandeln.

(12) Unter dem Vorbehalte des Verwendungsnachweises sind auch Illustrationen zu im Inlande verlegten wissenschaftlichen oder Unterrichtswerken nach Nr. 648 abzufertigen.

(13) Spielfartenbilder, auch in Bogen, dürfen nur durch konzessionierte Spielfartenerzeuger und nur über vorherige Genehmigung der Finanzbehörde 1. Instanz bezogen werden. Sie unterliegen als solche der Kontrolle, aber noch nicht dem Spielfartenstempel und sind daher nach der Verzollung an die leitende Finanzbehörde, in deren Sprengel der Empfänger wohnt, zu leiten, in anderen Fällen ist die Sendung in das Ausland zurückzusenden. Bilderpapier mit Spielfartenbildern, welche nicht höher als 18 und nicht breiter als 12 mm sind, unterliegen weder dem Spielfartenstempel noch der Kontrolle.

(14) Spielfartenbilder sind in gleicher Weise wie Spielfarten (Nr. 302) zu erklären.

(15) Bilder aus Gallerte, bedruckt, bemalt oder gepreßt usw., Nr. 610.

(16) Bilder, auf Gewebe gedruckte oder gemalte (mit Ausnahme der Gemälde und Photographien auf Leinwand), wie Stidmusterbilder auf Kanavas, Fensterrouleaustoffe u. dgl., wie die betreffenden bedruckten Webwaren; auf andere Stoffe, wie Leder, Wachstuch u. dgl. gedruckte, lithographierte, photographische usw. Bilder, wie Waren aus diesen Stoffen.

(17) Bilderbögen für Kinderspiele, darstellend Bilder und Nummern für Würfelspiele, Wettrennspele etc., auch mit Text, Nr. 299 b.

(18) Reklamebilderbücher, welche nur Reklamezwecken dienen, als Bilderbücher nicht in Betracht kommen können und bei welchen außerdem die bildlichen Darstellungen nicht überwiegen, Nr. 298.

Nr. 300.

Bemerkungen. 1. (1) Hierher gehören alle durch Stanzendruck, Zuschnitt oder sonstige Bearbeitung geformten Papiere, sofern sie nicht unter Nr. 298 oder 299 fallen, ferner alle Buchbinder- und Kartonnagearbeiten, sowie Waren aus Papiermaché oder Holzfasermasse. Kinderspielwaren aus Papiermaché usw. fallen auch im rohen Zustand unter Nr. 299 b, ausgenommen Puppen und Puppenbestandteile, die roh und ohne Verbindung mit anderen Materialien der Nr. 300 a zugewiesen bleiben.

(2) In Bogenform oder bloß in Streifen über 15 cm Breite und ohne erkennbaren bestimmten Gebrauchszweck geschnittenes Papier ist noch als Papier zu behandeln. Hingegen sind beispielsweise zu Spangen, Adreßschleifen, zum Adjustieren von Webestücken etc. geschnittene Streifen aus Papier sowie Papierstreifen in Rollenform (Rollenpapiere) — d. h. gleich bei der Papier-